

VWT OBERÖSTERREICH

Ausgabe 3/2009

Laut WTBG ist die Sanierungsberatung in unserem Berechtigungsumfang und Prüfungsumfang enthalten. Als Sanierungsverwalter gibt es nur einen Berufsstand, der all diese Anforderung abdeckt und das ist der Steuerberater bzw. der Wirtschaftsprüfer.

Franz X. Priester WP/StB

„Unser Insolvenzrecht ist sanierungsbedürftig!“



schrrieb der Aufsichtsminister der KWT, Wirtschaftsminister Dr. Reinhold Mitterlehner am 22.08.2009 im Wirtschaftsblatt. Er führt dabei aus, dass unser Insolvenzrecht sanierungsbedürftig sei, denn es biete keine attraktiven Möglichkeiten einer Unternehmenssanierung, denn nur 1,3% der Insolvenzen 2008 waren Ausgleichsverfahren.

Dies ist für uns und die österreichische Wirtschaft eine erfreuliche Botschaft, denn bisher wurden fast alle Insolvenzen mit dem Konkursverfahren abgewickelt und zerschlagen. Diese bisherige Vorgangsweise entsprach nicht dem Geist eines Sanierungsgesetzes. Die geringe Fortführungs- bzw. Sanierungsquote der bisherigen Konkursverfahren liegt mE daran, dass als Masseverwalter mehrheitlich Anwälte bestellt werden, die zwar „großartige Verfahrensrechtler“ sind, aber mit den betriebswirtschaftlichen Anforderungen einer Sanierung und Unternehmensfortführung meist überfordert waren.

Durch das IRÄG 2009 wird ab 01.01.2010 eine Insolvenzreform eingeleitet, welches vor allem die Fortführung und

Sanierung des Unternehmens erleichtern soll. Als zentrales Sanierungselement soll der Zwangsausgleich erhalten bleiben. In die „Insolvenzordnung“ umbenannte Konkursordnung soll der – alle Verfahrensvarianten umfassende – Begriff des „Insolvenzverfahrens“ eingeführt werden, mit dem anstelle der Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen werden soll, dass bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans als Sanierungsverfahren, ansonsten als Konkursverfahren, zu bezeichnen ist.

Die Grundbedingung der Sanierungsplan und das Quotenangebot werden vom neu geschaffenen **Sanierungsverwalter** auf Erfüllbarkeit und Realität überprüft. Weiter hat dieser die Geschäftsführung und die Lebensführung des Schuldner zu überwachen und die Wirtschaftslage zu prüfen. Dazu sind nicht nur Kenntnisse im Insolvenzrecht, son-

dern vor allem Kenntnisse in der Finanzplanung, im Rechnungswesen, im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und umfangreiche betriebswirtschaftliche Kenntnisse in der Unternehmensführung notwendig. Er hat mit Soll/Ist-Vergleichen den Finanzplan zu überwachen, festzustellen ob der Sanierungsplan erfüllbar ist und Gründe vorzulegen, dass die Eigenverantwortung (teile der Geschäftsführung) dem Schuldner entzogen wird. Er hat also vorrangig auf Basis seiner Rechnungswesenskompetenz, betriebswirtschaftliche, abgabenrechtliche, bzw. Controlling-Aufgaben zu erfüllen. Für all diese Aufgaben gibt es nur einen Berufsstand, der all diese Anforderung abdeckt, und das ist der Steuerberater bzw. der Wirtschaftsprüfer. Nicht nur das die Sanierungsberatung im Berechtigungsumfang des WTBG verankert ist, es ist auch das Insolvenzrecht und natürlich Betriebswirtschaft in allen Facetten

Prüfungsbestandteil zur Fachprüfung als Steuerberater. Die VWT fordert, dass durch die WT-Akademie zur Verstärkung der Kompetenz des WT, ein Lehrgang für den **Diplomierten Ausgleichsverwalter** geschaffen wird.

Und was schreibt unser Aufsichtsminister Dr. Mitterlehner im Wirtschaftsblatt: „Die Begleitung durch Experten mit einschlägigen Vorkenntnissen wie UNTERNEHMENSBERATER soll die Unternehmen ermutigen, die Sanierung zu versuchen, die sie sich nicht allein zutrauen“

Ich vermute, dass unser Herr Wirtschaftsminister nicht über den Ausbildungsstand und die Kompetenz, gerade in Sanierungsangelegenheiten durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder informiert wurde und wieder einmal das Lobbying der Wirtschaftskammer stärker ist. Wir sind am Zug und sollten rasch handeln sonst fährt wieder einmal der Zug ohne uns ab.

Veranstaltungen der VWT

28.09.2009 09.00 Uhr OÖ-Tag der VWT, Sparkasse OÖ, Taubenmarkt, Linz

13.10.2009 16.30 Uhr Probleme im Verfahrensrecht und bei Prüfungen, Gasthof Mayr, St. Ulrich/Steyr

29.10.2009 18.00 Uhr Steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen in der Krise, RLB OÖ, Linz

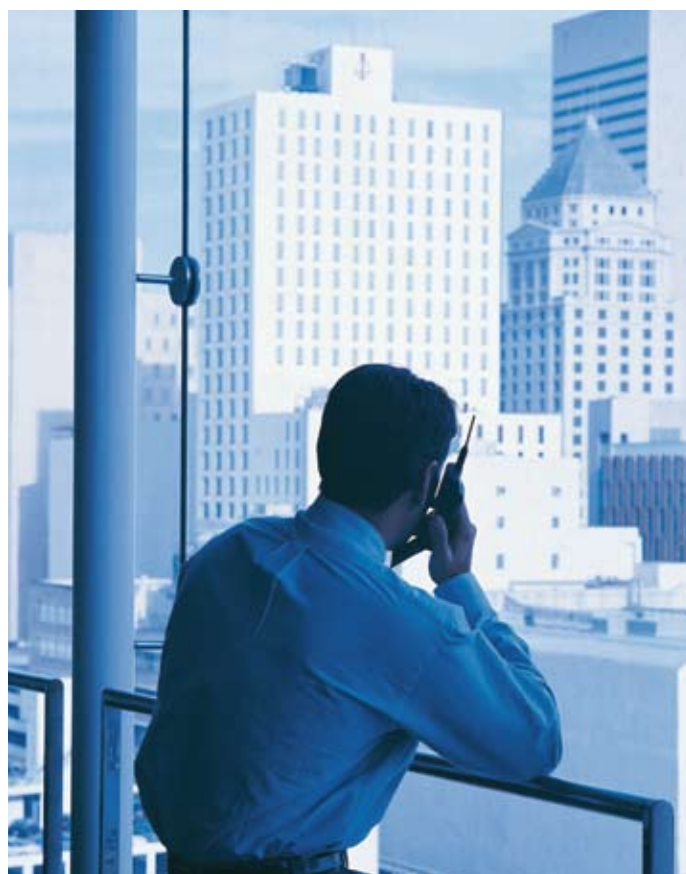
19.11.2009 16.30 Uhr VWT-Tax-Check, Wirtschaftskammer OÖ, Linz, Europasaal

Geht die Verfahrensökonomie mit dem Rückgang von Einigungsmöglichkeiten verloren?

Man bekommt gegenwärtig den Eindruck, dass in der „Finanz Neu“ auf die Kostenreduktion der Steuereinerhebung Bedacht genommen wird, nicht jedoch auf die zunehmenden Erklärungs- und Verwaltungskosten, die auf Seiten der Steuerzahler entstehen. Es werden vermehrt Aufgaben an den Bürger übertragen, wodurch es zu Folgekosten kommt, die jedenfalls zu den Steuerbelastungswirkungen zu zählen sind. Gerade bei kleinen Unternehmen und Lohnsteuerpflichtigen sind diese zunehmenden Vollzugskosten bedeutsam und stellen diese schlechter, da langjährige Rechtsmittel nicht in Kauf genommen werden. Oft übernehmen Steuerberater im Rahmen ihrer Informationskosten selbst die Mühe von Rechtsmitteln. Wir wissen, dass der Weg beim UFS als Sachverhaltsinstanz wiederum sehr zeitaufwendig ist. Diese Grundgedanken seien an einem aktuellen Beispiel aufgezeigt:

In einer jüngeren UFS-Entscheidung v. 14.03.2008, UFSW GZ RV/2330-W/07, über die Höhe von Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung führt der UFS aus: „Soweit sich der Bw. auf die Ausführungen in Rz 349 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 bezieht und daraus ableitet, dass Wohnungskosten bis € 2.200,00 jedenfalls abgezogen werden könnten, so ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt dieser Auffassung hinsichtlich der Wohnungskosten des Bw. im Jahr 2006 nicht gefolgt ist. Ob die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien im Sinne der Auffassung des Bw. zu interpretieren sind, kann aber gegenständlich dahingestellt bleiben, weil die Lohnsteuerrichtlinien mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt keine Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen begründen können (siehe auch VwGH25.10.2000, 99/13/0016; 22.02.2007, 2002/14/0140).“

Der UFS übernimmt ein aktuelles Urteil des BFH v. 09.08.2007, VI R 23/05 und VI R 10/06. Dort wurde zu einer mit Österreich vergleichbaren deutschen Rechtslage entschieden, dass „die notwendigen Mehraufwendungen für eine Wohnung am Beschäftigungs-ort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung mit den Kosten für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² bei Ansatz eines ortsüblichen Durchschnittsmietzinses zu beschränken“ sind. „Da es nur auf die Kosten ankommt, ist die tatsächliche Größe der Wohnung unbeachtlich.“ Nun ist bekannt, dass der Bundesfinanzhof vielfach gegenüber der österreichischen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zahlenmäßige Regelungen trifft, während derart absolute zahlenmäßige Festlegungen in der Regel vom VwGH nicht getroffen werden, sondern die Beurteilung im Einzelfall weiterhin bedeutsam ist.



Wie kann es nun geschehen, dass das Finanzamt sich in einem noch im Verwaltungsverfahren befindlichen Fall wiederum nicht auf die Lohnsteuerrichtlinien stützt, sondern dieser UFS-Entscheidung folgt, obwohl die Lohnsteuerrichtlinien diese Entscheidung bis heute nicht übernommen haben.

Ein Steuerberater, der schon öfter bemüht ist, die Finanzverwaltung von einer Richtlinie und oder einem Verwaltungserlass abzubringen, ärgert sich natürlich, dass dort, wo die Richtlinien zugunsten des Steuerpflichtigen geschrieben sind, diese vom Finanzamt nicht angewendet werden. Wie ich in Heft 4/2009, S. 170,

unserer Fachzeitschrift „Der Wirtschaftstreuhänder“ ausgeführt habe, ist eine steigende Dominanz des österreichweiten Fachbereiches sowie des Finanzamt-Fachbereiches festzustellen, die ein „Wissensnetzwerk“ geschaffen haben, in dem die eigenen Richtlinien durch die österreichweiten Vorgaben des Fachbereiches intern gleichsam immer wieder überrollt werden. Im Rechtsweg kann man sich - wie angeführt - weder auf die Erlasse noch die internen Vorgaben berufen.

Wir müssen als Gruppe der Steuerberater alles tun, um die bisherigen Möglichkeiten von tatsächlichen Verständigungen weiterhin hochzuhalten.

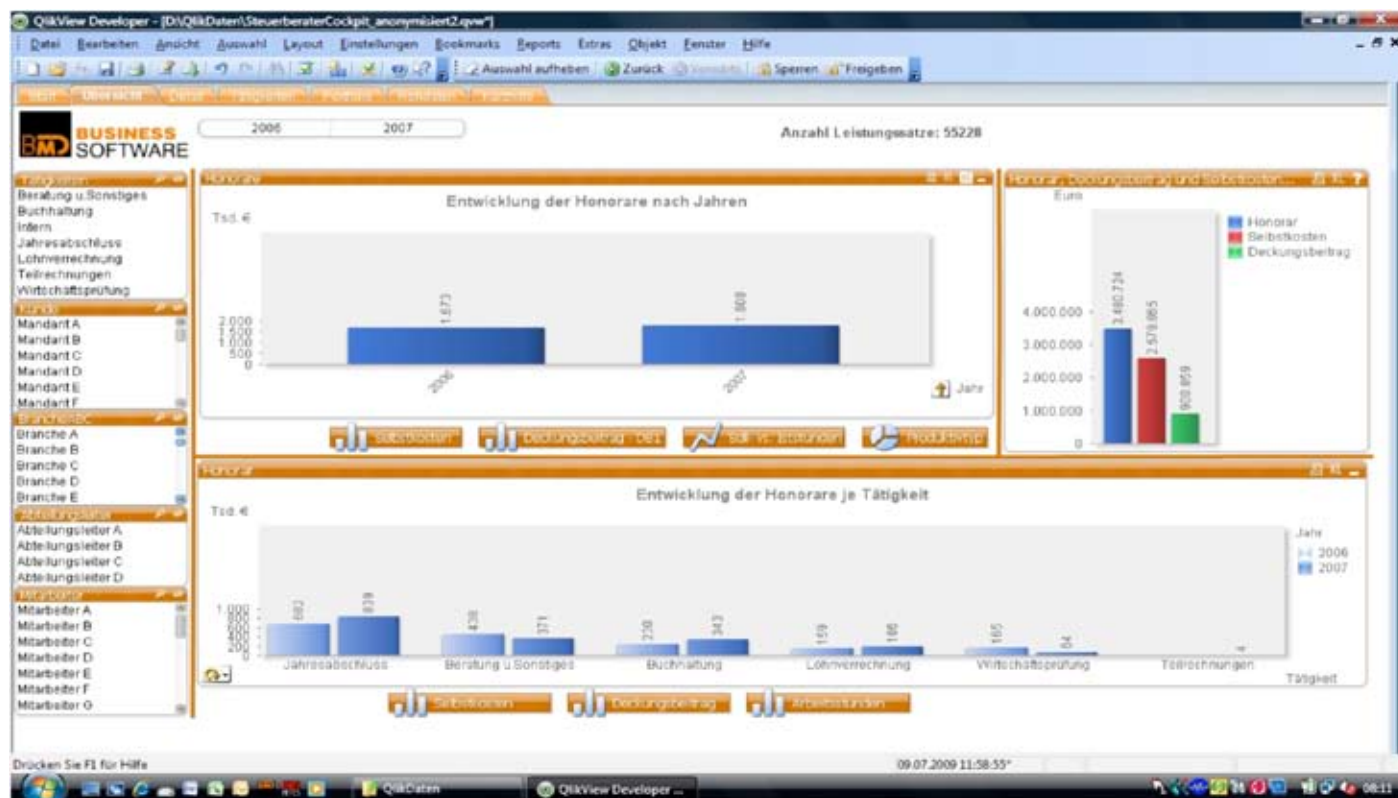
Das **BMD** Steuerberater-Cockpit

Business Intelligence für Steuerberatungskanzleien

Unter einem Cockpit verstehen wir üblicherweise eine Steuerungszentrale. Genau diese Funktion soll auch das neue Steuerberater-Cockpit erfüllen. Es soll dem Steuerberater transparente Informationen aus allen Ebenen der Kanzlei liefern, damit diese optimal gelenkt werden können.

Der Vorteil von Business Intelligence (BI) Werkzeugen ist, dass sie aus Massendaten in Sekundenschnelle aus jeder Sichtweise komprimierte Analysen (Grafiken) produzieren können. Somit sind sie optimal für die Analyse sowohl von Unternehmen als auch von Steuerberatungskanzleien ge-

eignet. Basis sind die Leistungsaufzeichnungen wo aus den vorhandenen Ebenen wie Jahr, Monat, Tätigkeitsgruppe, Projekt, Kunde, Branche, Abteilungsleiter, Gruppenleiter und Mitarbeiter unterschiedlichste Vergleichsmöglichkeiten der zu analysierenden Daten möglich sind.



Steuerberater-Cockpit – Honoraranalyse

Im Unterschied zu traditionellen Auswertungen, bei denen zumeist immer nur eine Ebene analysiert wird, kann das Steuerberater-Cockpit durch einen einfachen Mausklick auf jede im Datenmodell verfügbare Ebene umgeschaltet werden und somit eine ganz andere Sicht auf die Kanzlei gelegt werden. Die

wesentlichen Informationen dabei sind Honorarumsatz, Deckungsbeitrag, Selbstkosten, Sollstunden, sowie Leistungsstunden und daraus abzuleitende Verhältniszahlen und auch Portfolio-Darstellungen, wie Sparten-DB usw. Das Steuerberater-Cockpit setzt auf die Datenstruktur der NTCS Kanzleiverwaltung und

Leistungsabrechnung auf. Das Steuerberater-Cockpit wird Anfang Oktober bei den Steuerberater-Nachmittagen „BMD Neue Wege in die Zukunft“ vorgestellt. Termine finden Sie auf der Homepage oder geben wir Ihnen gerne telefonisch bekannt.



BMDSystemhaus GmbH

Sierninger Straße 190
4400 Steyr, Tel. 050 883
www.bmd.at

Finanzamt Braunau Ried Schärding

Alle drei Standorte sind unter den folgenden gemeinsamen Telefon- und Faxnummern erreichbar:

Tel.: +43-(0)7722-882-527

Fax: +43-(0)1-51433-5927

Geschäftsleitung

			Tel.- DW	Fax- DW
Vorstand:	Dr. Josef Reiter Wirtschaftliche u. organis. Leitung	j.reiter@bmf.gv.at	200	091
Fachvorständin:	Dr. Christa Scharf Fachliche Leitung, Teamleiterin Fachbereich	christa.scharf@bmf.gv.at	300	080
Organisationsleiter:	Johann Mündler	johann.muendler@bmf.gv.at	900	090
Controlling:	Erich Zibuschka Informationsaufber. und Analyse	erich.zibuschka@bmf.gv.at	910	091

Fachbereich

Die Mitglieder des Fachbereichs sind für die Erledigung schwierigerer Rechtsmittel, Erteilung von Rechtsauskünften intern wie extern, Qualitätssicherung, Schulungen usw. zuständig.

Dr. Christa Scharf (Fachvorständin)	Braunau, Fachliche Leitung, ESt, LSt, SV, Verfahrensrecht, Kommunalsteuer, Beihilfen	christa.scharf@bmf.gv.at	300	080
Peter Bernroider	Braunau, KöSt, NeuFöG, Vereine, Umgründungen, Stiftungen	peter.bernroider@bmf.gv.at	301	080
Dr. Walter Dax	Ried i. I., USt, NoVA, KfzSt, Gebühren u. Verkehrssteuern, Energie- u. Werbeabgabe, Betrugsbekämpfung	walter.dax@bmf.gv.at	302	080
Mag. Alfred Holzapfel	Schärding, Internationales	alfred.holzapfel@bmf.gv.at	303	080
Dr. Johannes Stäudelmayer	Schärding, Finanzstrafrecht, BAO, KIAB, Insolvenzrecht, Einbringung	johannes.staedelmayer@bmf.gv.at	305	081

IC-Team (Infocenter)

Hier findet der Erstkontakt zu den Kunden statt. Die meisten Anfragen werden hier beantwortet.

Pauline Baumkirchner	Braunau, Teamleiterin IC01	pauline.baumkirchner@bmf.gv.at	801	001
Josef Wambacher	Ried i. I., Teamleiter IC02	josef.wambacher@bmf.gv.at	831	002
Josef Parzer	Schärding, Teamleiter IC03	josef.parzer@bmf.gv.at	861	003

Allgemeinveranlagung

Diese Teams sind zuständig für Arbeitsnehmerveranlagung, Bewertung und Familienbeihilfen.

Alois Eichlseder	Braunau, Teamleiter AV01	aloes.eichlseder@bmf.gv.at	401	011
Josef Wambacher	Ried i. I., Teamleiter AV02	josef.wambacher@bmf.gv.at	831	012
Josef Parzer	Schärding, Teamleiter AV03	josef.parzer@bmf.gv.at	861	013
Johann Dorfner	Ried i. I., Teamleiter AV04	johann.dorfner@bmf.gv.at	481	014

Betriebliche Veranlagung

Diese Teams führen die betrieblichen Veranlagungen sowie die Prüfungen im Außendienst durch.

Georg Koeckerbauer	Braunau, Teamleiter BV21	georg.koeckerbauer@bmf.gv.at	501	031
Helga Schmidt	Braunau, Teamleiterin BV22	helga.schmidt@bmf.gv.at	531	032
Walter Seidl	Ried i. I., Teamleiter BV23	w.seidl@bmf.gv.at	561	033
Wolfgang Dobetsberger	Schärding, Teamleiter BV24	wolfgang.dobetsberger@bmf.gv.at	581	034

Abgabensicherung

Dieses Team ist für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgaben zuständig.

Walter Berndorfer	Braunau, Teamleiter BV21	walter.berndorfer@bmf.gv.at	601	061
--------------------------	--------------------------	-----------------------------	-----	-----

KIAB-Team (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung)

Wolfgang Ohnmacht	Braunau, Teamleiter KIAB	wolfgang.ohnmacht@bmf.gv.at	701	067
--------------------------	--------------------------	-----------------------------	-----	-----